

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag

**in Form der Definition einer Dienstleistungskonzession nach Artikel 5 Absatz 1 der
Verordnung (EG) 1370/2007 über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur
Durchführung des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Landkreis
Jerichower Land nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1370/2007**

*(in der Fassung des Beschlusses des Kreistages vom ,
Beschluss-Nr.)*

gestellt vom

Landkreis Jerichower Land

- nachfolgend „**Aufgabenträger**“ -

gesetzlich vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Steffen Burchhardt
dienstansässig in
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

an die

Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH (NJL)

- nachfolgend „**Verkehrsunternehmen**“ -

gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Jutta Frömmrich
geschäftsansässig in
Marientränke 35
39288 Burg

für die durch das Verkehrsunternehmen im Bedienegebiet Landkreis Jerichower Land zu erbrin-
genden und nachfolgend näher beschriebenen Leistungen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV).

Präambel

¹Der Dienstleistungsauftrag regelt die Erbringung der seitens des Aufgabenträgers vergebenen gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Verkehrsunternehmens auf der Grundlage der „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße sowie die Ausgleichszahlungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

²Das Verkehrsunternehmen erbringt im Rahmen dieses Dienstleistungsauftrages Leistungen des öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf folgenden Linien, die entsprechend § 9 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. der „Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2019 - 2029 für den Landkreis Jerichower Land“ (NVP), Kapitel 5.12.5 gebündelt in einem Linienbündel betrieben werden:

Linie	von	nach	über
700	Burg Busbahnhof	Burg Marktkauf	Krankenhaus – Brüderstraße – Holzstraße – Friedhof Ost – Ihletal
702	Gommern	Königsborn	Pöthen – Nedlitz
703	Burg	Magdeburgerforth	Grabow – Theeßen
704	Burg	Magdeburg	Hohenwarthe – Lostau
705	Gommern	Dornburg / Möckern	Leitzkau
706	Burg	Jerichow	Ihleburg – Güsen – Parey
707	Gommern	Pretzien	Plötzky
708	Burg	Gommern	Heyrothsberge
710	Burg	Möckern	Wörmlitz – Königsborn
711	Burg	Möckern	Grabow – Krüssau – Pabsdorf
712	Burg	Gommern	Möckern
715	Möckern	Nedlitz (ABI)	Zeppernick / Göbel – Loburg – Schweinitz
716	Burg	Burg	Blumenthal
719	Möckern	Loburg / Drewitz / Magdeburgerforth	Lübars
720	Loburg	Magdeburg	Möckern – Königsborn
739	Genthin	Genthin	Kade – Karow
740	Genthin	Ziesar	Mützel – Tucheim – Hohenseeden
741	Genthin	Schlagenthin	Roßdorf
742	Genthin	Tangermünde	Redekin – Jerichow
743	Genthin	Hohenseeden	Bergzow – Parey – Güsen
744	Genthin	Jerichow	Wulkow – Mangelsdorf
745	Genthin	Burg	Hohenseeden
746	Genthin	Parey	Ferchland
750	Genthin Bahnhof	Genthin Bahnhof	Krankenhaus – Friedhof – Zentrale Haltestelle – Gröblerstraße – Bahnhof – Markt – GW Nord – Hasenholztrift

§ 1

Rechtsverhältnisse

- (1) ¹Der Landkreis Jerichower Land ist Aufgabenträger und Träger der Daseinsvorsorge für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Kreisgebiet und hat neben dem Verkehrsunternehmen die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV für sein Territorium nach den Bestimmungen des PBefG und des ÖPNVG LSA.
- (2) ¹Der Aufgabenträger erteilt dem Verkehrsunternehmen den Dienstleistungsauftrag mit einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung des ÖSPV auf den in der Präambel genannten Linien im Landkreis Jerichower Land. ²Der personenbeförderungsrechtliche Status des Verkehrsunternehmens im Verhältnis zu den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden und den Fahrgästen bleibt hiervon unberührt.
- (3) ¹Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den ÖSPV im Landkreis Jerichower Land auf der Grundlage der erteilten Linienverkehrsgenehmigungen nach den Bestimmungen dieses Dienstleistungsauftrages unter Beachtung des jeweils gültigen Nahverkehrsplans (NVP) durchzuführen.
- (4) ¹Dieser Dienstleistungsauftrag wird im Zeitpunkt der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Linienverkehrs nach § 42 PBefG i.V.m. § 2 Abs. 1 PBefG wirksam. ²Die Dauer dieses Dienstleistungsauftrages richtet sich nach der Laufzeit der erteilten Linienverkehrsgenehmigungen. ³Ein Widerruf der erteilten Linienverkehrsgenehmigungen nach § 25 PBefG durch die Genehmigungsbehörde hat ebenso auflösende Wirkung für den hier erteilten Dienstleistungsauftrag.
- (5) ¹Der Landkreis als alleiniger Gesellschafter des Verkehrsunternehmens übt eine Kontrolle über das Verkehrsunternehmen aus, die der Kontrolle über eine eigene Dienststelle entspricht.
- (6) ¹Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, öffentliche Personenverkehrsdienste nur innerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Aufgabenträgers Landkreis Jerichower Land auszuführen. ²Ungeachtet hiervon bleiben die abgehenden Linien oder sonstige Teildienste, die in das Zuständigkeitsgebiet benachbarter Kommunen führen. ³Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, nicht an außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Aufgabenträgers organisierten wettbewerblichen Vergabeverfahren für die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten teilzunehmen. ⁴Es stellt sicher, dass auch 100%ige Tochterunternehmen öffentliche Personenverkehrsdienste nur innerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Aufgabenträgers erbringen und sich nicht an außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Aufgabenträgers organisierten wettbewerblichen Vergabeverfahren für die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten beteiligen. ⁵Frühestens zwei Jahre vor Ablauf dieses Dienstleistungsauftrages ist die Beteiligung an wettbewerblichen Vergabeverfahren möglich, sofern endgültig beschlossen wurde, die öffentlichen Personenverkehrsdienste im Landkreis Jerichower Land, die Gegenstand dieses Dienstleis-

tungsauftrages sind, im Rahmen eines fairen wettbewerblichen Vergabeverfahrens zu vergeben. ⁶Die Nichtbeachtung der vorstehenden Regelung stellt einen wichtigen Grund gemäß § 19 Abs. 3 dar.

§ 2

Definition des geografischen Geltungsbereiches

¹Geografischer Geltungsbereich für den Dienstleistungsauftrag ist der Landkreis Jerichower Land mit seinen angehörigen Städten und Gemeinden in seiner aktuellen räumlichen Ausdehnung. ²Hiermit abgedeckt sind auch in den Landkreis ein- und aus dem Landkreis ausbrechende Linienäste, wobei bei diesen sowohl der Ausgangspunkt der Linie als auch der überwiegende Anteil der Verkehrsleistung im Landkreis Jerichower Land liegen.

§ 3

Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

- (1) ¹Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst folgende Einzelpflichten:
1. Durchführung des Fahrbetriebs im Linienverkehr (Erbringung der Beförderungsleistungen).
 2. Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung (in den Linienverkehr integrierter Schülerverkehr).
 3. Verkehrsmanagement (Fahrplanung einschließlich Abstimmung der Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern, operative Verkehrsorganisation, Mobilitätsberatung, Marketing, Vertrieb).
 4. Anwendung des vom Landkreis genehmigten Tarifs (Verbundtarif des Verkehrsverbundes marego.).
 5. Teilnahme am Einnahmeaufteilungsverfahren zum Verbundtarif.
 6. Mitwirkung am Auskunftssystem INSA.

²Bestandteil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind auch die Einzelpflichten nach dem PBefG, insbesondere die §§ 21 und 22 (Betriebs- und Beförderungspflicht), § 36 (Bau- und Unterhaltungspflicht der Betriebsanlagen), § 39 (Tarifpflicht) und § 40 (Fahrplanpflicht) sowie die Pflichten gemäß der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft), insbesondere nach § 3 BO Kraft (Fahrzeughalterung, Aus- und Weiterbildung der Betriebsbediensteten).

- (2) ¹Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden auf der Grundlage der in der **Anlage 1** aufgeführten Linienverkehrsgenehmigungen realisiert. ²Basis für die seitens des Verkehrsunternehmens zu erbringende Verkehrsleistung und Grundlage der Ausgleichsleistungen sind die gemäß **Anlage 2** jährlich für das jeweilige Kalenderjahr bis zum

30. September des Vorjahres als Planungsgrundlage vorgelegten oder operativ durch das Verkehrsunternehmen präzisierten Beförderungsfälle und Fahrplankilometer.

- (3) ¹Der Aufgabenträger bestätigt die bis zum 30. September vorgelegte Planungsgrundlage des Verkehrsunternehmens gemäß **Anlage 2** per 15. Dezember für das jeweils folgende Kalenderjahr, wobei diese Planungsgrundlage den in **Anlage 3** aufgeführten quantitativen und qualitativen Vorgaben zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entsprechen muss.
- (4) ¹Das kurzfristige Reagieren auf Nachfrageschwankungen, Störungen, Großveranstaltungen und dergleichen liegt in der unternehmerischen Verantwortung des Verkehrsunternehmens, sofern damit keine grundlegende Abweichung vom Leistungsprofil gemäß **Anlage 2** verbunden ist. ²In diesem Rahmen sind auch jahreszeit- und ferienbedingte Angebotsänderungen zulässig.
- (5) ¹Innerhalb einer Fahrplanperiode kann der Aufgabenträger Angebotsänderungen in einer Bandbreite von +/- 1 % auf der Basis des Angebotes gemäß **Anlage 2** verlangen. ²In Folge der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes sich ergebende Veränderungen des Leistungsprofils sind bei der jährlichen Planung der Verkehrsleistung zu berücksichtigen.
- (6) ¹Vom Aufgabenträger bestätigte Angebotsänderungen innerhalb einer Fahrplanperiode im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung, die aufgrund von Sondereinflüssen wie Angebotsänderungen anderer Verkehrsunternehmen oder nachhaltigen Nachfrageänderungen geboten sind, werden bei der Festlegung des Ausgleichs gemäß § 7 berücksichtigt.
- (7) ¹Die Organisation und Durchführung des freigestellten Schülerverkehrs durch das Verkehrsunternehmen wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.

§ 4

Qualitätsstandards

- (1) ¹Das Verkehrsunternehmen ist zur Einhaltung und dauerhaften Gewährleistung der für die Leistungserbringung bestehenden und in der **Anlage 3** sowie in den Festlegungen des Nahverkehrsplanes und der „Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land“ in der jeweils gültigen Fassung verankerten quantitativen und qualitativen Vorgaben verpflichtet. ²Gleiches gilt für die von der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) vorgegebenen Qualitätskriterien bezüglich der Förderung für Busverkehre im ÖPNV-Landesnetz (vgl. § 8 Abs. 2).
- (2) ¹Der Aufgabenträger kann die Vorgaben aus Punkt 1 der **Anlage 3** unter Beteiligung des Verkehrsunternehmens anpassen und wird dem Verkehrsunternehmen die festgelegten Anpassungen rechtzeitig bekannt geben.

§ 5

Vergabe von Unteraufträgen

- (1) ¹Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, seine Verkehrsleistungen teilweise von durch Verkehrsleistungsübertragungsverträge gebundenen Dritten (Subunternehmer) ausführen zu lassen. ²Art und Umfang der durch Subunternehmer ausgeführten Leistungen sowie der Name der vorgesehenen Unternehmen sind dem Aufgabenträger durch Vorlage des vereinbarten Verkehrsleistungsübertragungsvertrages mitzuteilen. ³Das Verkehrsunternehmen trägt für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung der beauftragten Subunternehmer nach Maßgabe dieses Dienstleistungsauftrages Sorge. ⁴Das Verkehrsunternehmen muss den überwiegenden Teil der tatsächlich gefahrenen Linienkilometerleistungen (Summe von fahrplangebundenen Linienkilometerleistungen und tatsächlich gefahrener Kilometerleistung bei flexiblen Bedienformen) selbst erbringen. ⁵Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass ihm erteilte Weisungen des Aufgabenträgers insbesondere in Bezug auf die Erbringung von Personenverkehrsleistungen und die Inhalte dieses Dienstleistungsauftrages auch gegenüber den Subunternehmern durchgesetzt werden.
- (2) ¹Das Verkehrsunternehmen wird, soweit dies betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist, durch Bildung von geeigneten Losgrößen darauf hinwirken, dass sich auch kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) an wettbewerblichen Vergabeverfahren beteiligen.
- (3) ¹Die Einbindung von Subunternehmern und die hieraus im Verhältnis zu einer vollständigen Eigenerbringung der Leistungen erzielten Kostenvorteile sind im Rahmen des Verwendungsnachweises als Kosteneinsparung geltend zu machen.
- (4) ¹Soweit das Verkehrsunternehmen Unteraufträge erteilen will, sind die Voraussetzungen der Durchführung eines wettbewerblichen Verfahrens, insbesondere vergaberechtliche Vorschriften, zu beachten. ²Auf Verlangen hat das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger den Nachweis zu erbringen, dass ein ordnungsgemäßes Auswahlverfahren durchgeführt worden ist.

§ 6

Nachweis der Angebots- und Leistungserbringung

- (1) ¹Das Verkehrsunternehmen weist die Erfüllung des fahrplanmäßigen Angebots einschließlich des Angebots mit flexiblen Bedienformen sowie der Zusatzverkehre als Bestandteil des Verwendungsnachweises gemäß **Anlage 5** bis zum 15. Juni für das vorangegangene Kalenderjahr nach. ²Der Nachweis umfasst eine differenzierte Ermittlung der tatsächlich geleisteten Fahrplankilometer auf der Basis der Parameter der einzelnen Fahrpläne (insbesondere Fahrtenanzahl, Länge und Verkehrstage). ³Abweichungen vom fahrplanmäßigen Angebot oder geplanter Zusatzverkehre, wie z.B. Fahrtausfälle, sind dabei zu erläutern.

- (2) ¹Soweit der Verkehrsleistungsumfang Veränderungen von mehr als +/- 5 % erfährt, ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, diese unverzüglich dem Aufgabenträger unter Angabe der jeweiligen Gründe mitzuteilen und die **Anlage 2** für das Kalenderjahr unverzüglich und unaufgefordert aktuell zur Verfügung zu stellen. ²Die auftretenden Differenzen im Verhältnis zum jeweiligen vorherigen Ist-Zustand sind darzustellen. ³Sofern die Differenzen neu abzustimmen sind, bestätigt der Aufgabenträger die vorgelegte aktualisierte neue **Anlage 2** dem Verkehrsunternehmen unverzüglich ab dem Vorlagedatum.
- (3) ¹Ebenfalls mit dem Verwendungsnachweis wird die realisierte Verkehrsleistung in Beförderungsfällen für das vorangegangene Jahr, getrennt in AZUBI/Schüler und Jedermann-Verkehr, bis 15. Juni übergeben.
- (4) ¹Die Einhaltung der in **Anlage 3** definierten Qualitätsstandards weist das Verkehrsunternehmen schriftlich jeweils bis zum 15. Juni für das vorangegangene Kalenderjahr nach. ²Bezüglich der an die Fahrzeuge gestellten Forderungen erfolgt die Vorlage einer Fahrzeugliste der mit der Leistungserbringung beauftragten Verkehrsunternehmen mit den maßgeblichen Merkmalen hinsichtlich der Flottenqualität. ³Die Anwendung des Qualitätsmanagements nach DIN EN ISO Norm 9001:2015 weist das Verkehrsunternehmen durch eine gültige Zertifizierung nach.

§ 7

Ausgleichsleistungen

- (1) ¹Zur Finanzierung des Verkehrsangebots gemäß § 3 Abs. 1 zahlt der Aufgabenträger jährlich einen finanziellen Ausgleich gemäß **Anlage 4**. ²Die Ausgleichsleistungen stehen unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Zulässigkeit.
- (2) ¹Die finanzielle Ausgleichsleistung wird in einem solchen Maß gewährt, dass die Bedingungen des Anhangs der „Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates“ (VO (EG) 1370/2007) erfüllt werden.
- (3) ¹Die geleistete Ausgleichsleistung darf dabei den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf die Kosten und Einnahmen im Linienverkehr des Verkehrsunternehmens im Landkreis Jerichower Land entspricht („Überkompensationsverbot“).
- ²Der finanzielle Nettoeffekt wird dabei wie folgt ermittelt: Von den Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Durchführung des ÖSPV im Landkreis Jerichower Land entstehen, werden alle positiven finanziellen Auswirkungen abgezogen, die innerhalb des ÖSPV-Netzes des Landkreises Jerichower Land, das im Rahmen dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betrieben wird, entstehen. ³Weiterhin

werden die Einnahmen des Verkehrsunternehmens aus Tarifentgelten sowie alle anderen Einnahmen des Verkehrsunternehmens abgezogen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖSPV-Netz des Landkreises Jerichower Land erzielt werden. ⁴Zuzüglich eines angemessenen Gewinns in Höhe von 3 %, bezogen auf die nachgewiesenen Kosten, ergibt diese Differenz den finanziellen Nettoeffekt. ⁵Bei der Ermittlung des finanziellen Nettoeffektes sind die verbundbedingten Kosten und Ausgleichsleistungen, die mit der Umsetzung des Verkehrsverbundes marego. entstehen, zu berücksichtigen.

- (4) ¹Die Zuweisung der vom Land Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA in der jeweils gültigen Fassung zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs bereitgestellten Mittel regelt sich nach der hierzu vom Aufgabenträger erlassenen „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) ¹Für die qualitätsgerechte Schülerbeförderung nach den Bedingungen der geltenden „Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land“ in der jeweils gültigen Fassung wird bei Erfüllung der Qualitätsvorgaben ein Festbetrag gemäß **Anlage 4 Punkt 1** gewährt. ²Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Mitteln des Landkreises für den Erhalt der Qualität des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs und aus Mitteln nach § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA, sofern diese nicht in vollem Umfang über die „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land“ in seiner jeweils gültigen Fassung in einem Kalenderjahr verbraucht worden sind.
- (6) ¹Zur Sicherung des in **Anlage 2** beschriebenen Verkehrsleistungsumfanges verpflichtet sich der Aufgabenträger, einen finanziellen Ausgleich zur Herstellung der anteiligen Kostendeckung bei der Jedermann-Nachfrage gemäß **Anlage 4 Punkt 2** zu leisten.
- (7) ¹Die Ausgleichsleistungen gemäß den Absätzen 5 und 6 haben zur Grundlage, dass die seitens des Verkehrsunternehmens auf der Basis der ihm erteilten Liniengenehmigungen zu erbringenden Fahrplanleistungen im Linienverkehr einschließlich der genehmigten flexiblen Bedienung den vom Aufgabenträger in der **Anlage 3** sowie im Nahverkehrsplan und in der „Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land“ in der jeweils gültigen Fassung fixierten qualitativen und quantitativen Vorgaben standhält.

²Die Ausgleichsparameter werden im Voraus als Vorabzahlungskriterium anhand der Kosten und Einnahmen des Verkehrsunternehmens und der in **Anlage 2** geplanten Beförderungsfälle, getrennt nach Ausbildungsverkehr und Jedermann-Verkehr, auf der Basis der Ist-Werte des letzten Jahres sowie unter Beachtung der in § 3 dokumentierten Vorgaben ermittelt und abgeglichen.

(8) ¹Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, mindestens 17,5 % der jährlichen Ausgleichsleistungen des Aufgabenträgers nach § 8 Abs. 3 ÖPNVG LSA in der jeweils gültigen Fassung, für Investitionen zu verwenden. ²Hierfür wird ein Betrachtungszeitraum von jeweils vier Jahren zugrunde gelegt. ³Die aus dem Anteil der Ausgleichsleistungen nach Satz 1 (Investitionsanteil) finanzierten oder mitfinanzierten Verkehrsmittel und andere Investitionsgüter müssen barrierefrei gestaltet sein. ⁴Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der kommunalen Behindertenbeauftragten. ⁵Bei der Beschaffung von Fahrzeugen ist die zum Zeitpunkt der Beschaffung geltende Euro-Abgasnorm mit den niedrigsten Schadstoffgrenzwerten einzuhalten.

⁶Weist das Verkehrsunternehmen die zweckentsprechende Verwendung der Ausgleichsleistungen nicht nach, so wird der Investitionsanteil insoweit zurückgefordert. ⁷Der alternativ zu erbringende Nachweis gemäß § 8 Abs. 5 ÖPNVG LSA ist grundsätzlich nicht anzuwenden.

(9) ¹Im Rahmen der Planung nach **Anlage 2** gibt das Verkehrsunternehmen bis zum 30. September dem Aufgabenträger bekannt, welche Investitionen in den ÖPNV das Verkehrsunternehmen im folgenden Jahr geplant hat. ²Die tatsächlich getätigten Investitionen weist das Verkehrsunternehmen mit dem Verwendungsnachweis nach **Anlage 5** bis zum 15. Juni für das vorangegangene Jahr nach.

(10) ¹Der Aufgabenträger reicht die Mittel an das Verkehrsunternehmen weiter, die vom Land Sachsen-Anhalt als Ausgleichsleistungen für die Durchtarifierungsverluste gemäß § 2 Abs. 7, 8, 9 des Verbundvertrages für den Verkehrsverbund in der Region Magdeburg – marego. – bereitgestellt werden. ²Das Verkehrsunternehmen stellt dem Aufgabenträger alle Angaben zur Verfügung, die dieser zur Abrechnung der ausgereichten Zuwendungen gegenüber dem Land benötigt. ³Die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel ist vom Verkehrsunternehmen nachzuweisen. ⁴Mit den gemäß Satz 1 ausgereichten Zuwendungen sind seitens des Landkreises alle verbundbedingten Aufwendungen für den Verkehrsverbund marego. abgegolten.

(11) ¹Nach Bestätigung des Verwendungsnachweises des Vorjahres gemäß **Anlage 5** und der geplanten Leistungen nach **Anlage 2** wird dem Verkehrsunternehmen ein vorläufiger Bewilligungsbescheid über die Höhe der Ausgleichsleistungen für das Folgejahr beschieden.

(12) ¹Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, mögliche satzungsmäßige, gesetzliche oder verbundbedingte Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen. ²Dies betrifft insbesondere die Leistungen nach § 231 ff. SGB IX und nach der „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land“. ³Das Verkehrsunternehmen erklärt grundsätzlich die Auskömmlichkeit der Ausgleichsleistung.

- (13) ¹Dem Verkehrsunternehmen stehen die Fahrgeldeinnahmen und Fahrgeldersatzeinnahmen des von ihm vorgehaltenen Verkehrsangebotes einschließlich der Einnahmen nach Maßgabe des Einnahmeaufteilungsvertrages im Rahmen des Verkehrsverbundes marego. zu. ²Das Verkehrsunternehmen trägt die Aufwendungen des Verkehrsangebotes.
- (14) ¹Die Ausgleichsleistungen nach den Absätzen 5 und 6 werden in jeweils vier gleichen Raten zu den in § 8a Abs. 4 ÖPNVG LSA vorgesehenen Zahlungsterminen, soweit diese beim Aufgabenträger zahlungswirksam geworden sind, überwiesen. ²Die Mittel gemäß § 2 Abs. 7, 8, 9 des Verbundvertrages marego, deren Auszahlung in einer Rate zum 30. Juni des jeweiligen Jahres erfolgt, werden unverzüglich weitergeleitet. ³Die Auszahlung der Gelder erfolgt auf schriftlichen Antrag des Verkehrsunternehmens. ⁴Kommt der Aufgabenträger mit der Zahlung der Ausgleichsleistungen in Verzug, schuldet er den Betrag zuzüglich Zinsen nach § 288 Abs. 2, § 247 BGB.
- (15) ¹Parallel zu dem nach § 10 geforderten jährlichen Verwendungsnachweis erfolgt durch den Aufgabenträger eine Malusrechnung an das Verkehrsunternehmen gemäß **Anlage 9** mit den auf das Kalenderjahr anzuwendenden und durch das Verkehrsunternehmen zu tragenden Malusbeträgen nach § 12.
- (16) ¹Eine Forderungsabtretung des Verkehrsunternehmens an Dritte hinsichtlich der Ansprüche des Verkehrsunternehmens gegenüber dem Aufgabenträger bedarf dessen schriftlicher Zustimmung.
- (17) ¹Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel nach diesem Dienstleistungsauftrag sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung dieses Auftrages oder Rückforderung der Ausgleichsleistungen gelten die „Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk)“ zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO) in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesem Dienstleistungsauftrag Abweichungen zugelassen worden sind.

§ 8

Landesnetz Bus

- (1) ¹Zum Landesnetz Bus gehören aktuell die Linie 720 (Loburg – Möckern – Magdeburg) und die Linie 742 (Genthin – Redekin – Jerichow – Tangermünde). ²Das Verkehrsunternehmen ist zur Umsetzung der landesbedeutsamen Linien nach Maßgabe der einschlägigen Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt sowie den (Zuwendungs-) Bescheiden und deren Nebenbestimmungen der NASA GmbH verpflichtet und verantwortlich.
- ³Der Aufgabenträger gibt dem Verkehrsunternehmen hierfür die Einzelanordnungen und Zuwendungsbescheide für das jeweilige Kalenderjahr unverzüglich bekannt.

- (2) ¹Die auf den Busverkehren des ÖPNV-Landesnetzes sicherzustellenden Qualitätsstandards und deren Kontrolle sowie die Verfahrensweise bei der Feststellung von Qualitätsmängeln regeln sich nach den hierfür vom Land Sachsen-Anhalt erlassenen Anordnungen sowie Nebenbestimmungen und Anlagen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der NASA GmbH.
- (3) ¹Zur Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes auf den Relationen 720 und 742 wird eine Zuwendung entsprechend den festgesetzten Höchstbetrag der jeweiligen Zuwendungsbescheide der NASA GmbH gezahlt, sofern die diesbezüglich festgelegten Qualitätsvorgaben durch das Verkehrsunternehmen erfüllt werden. ²Die Mittel werden frühestens nach Bestandskraft des jeweiligen Zuwendungsbescheides der NASA GmbH in den darin angegebenen Raten und zu den angegebenen Zahlungsterminen ausgezahlt und sobald die Zuwendungen auf dem Konto des Aufgabenträgers zahlungswirksam geworden sind.
- (4) ¹Sollte aufgrund von festgestellten Beanstandungen eine Rückzahlung des Aufgabenträgers an die Bewilligungsbehörde von Zuwendungen erfolgen, sind diese in gleicher Höhe vom Verkehrsunternehmen zu erstatten.
- (5) ¹Das Verkehrsunternehmen weist mittels **Anlage 8** für jedes Kalenderjahr nach, inwieweit die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen für die Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes auf den Relationen Loburg – Möckern – Königsborn – Magdeburg der Linie 720 und Genthin - Redekin - Jerichow - Tangermünde der Linie 742 erfüllt wurden.
- (6) ¹Ein Anspruch auf Förderung des Landesnetzes Bus im bisherigen Umfang besteht nicht. ²Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen erfolgen oder Zuwendungen ganz entfallen. ³Dies ist beim Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

§ 9

Anpassung der Ausgleichsleistungen

- (1) ¹Bei Änderungen von mehr als +/- 5 % des Fahrplanleistungsumfanges gemäß **Anlage 2** (Erheblichkeitsgrenze) erfolgt eine Anpassung der festgelegten Ausgleichsleistung. ²Mehrleistungen bis zu 5 % können sich insbesondere aus der Veränderung von Verkehrstagen oder aus baustellenbedingten Umleitungen etc. ergeben. ³Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, haben der Aufgabenträger und das Verkehrsunternehmen einen Anspruch auf Anpassung der Bemessungsgrundlage gemäß **Anlage 4 Punkt 2**. ⁴Dieser gilt vorbehaltlich des begründeten Nachweises ab dem Zeitpunkt des Eintretens der veränderten Bemessungsgrundlage auch rückwirkend maximal für den laufenden Monat.

- (2) ¹Es entspricht dem Sinn und Zweck dieses Dienstleistungsauftrages, dass die Finanzierung der vereinbarten Leistungen während der Gültigkeitsdauer für das Verkehrsunternehmen und den Aufgabenträger stabil und planbar bleiben muss. ²Die Ausgleichsleistung gemäß **Anlage 4 Punkt 1** und **Punkt 2** kann deshalb auf Verlangen einer der beiden Seiten neu verhandelt werden, wenn außergewöhnliche finanzielle Umstände eintreten, die ein Festhalten an den bisherigen Vereinbarungen zur Höhe der Ausgleichsleistung im laufenden Kalenderjahr unzumutbar machen. ³Dazu gehören insbesondere:
- a) vom Bund, vom Land Sachsen-Anhalt, vom Landkreis oder einem Verkehrsverbund im Bediengebiet beschlossene Maßnahmen, die sich finanziell erheblich auf die dem Verkehrsunternehmer genehmigten Verkehre auswirken,
 - b) Veränderungen der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dienstleistungsauftrages bestehenden gesetzlichen Finanzierungsgrundlagen, insbesondere bei gänzlichem Wegfall der gesetzlichen Ausgleichsregelungen und
 - c) in Finanzierungsgrundlagen eingreifende und zu deren gänzlichem oder teilweise Wegfall führende höchstrichterliche Rechtsprechung europäischer und nationaler Gerichte oder Entscheidungen der EG-Kommission.
- (3) ¹Absatz 2 wird entsprechend angewendet, wenn aus der sich infolge des Beitritts des Verkehrsunternehmens in den Verkehrsverbund marego. ergebenden Kosten-Erlös-Situation des Verkehrsunternehmens eine Tarifierung erfolgen müsste, diese jedoch unterbleibt, da eine dies begünstigende Beschlusslage in den Gremien des marego. nicht herbeigeführt werden konnte, oder auf der Basis existierender entsprechender Beschlusslagen in den Gremien des marego. eine Tarifierung erfolgte, welche sich positiv oder negativ auf die Kosten-Erlös-Situation des Verkehrsunternehmens auswirkt, und sich deshalb eine Anpassung der Ausgleichsleistungen erforderlich macht. ²Konkrete Festlegungen hierzu trifft der Verbundvertrag marego..
- (4) ¹Das Anpassungsverlangen ist dem Aufgabenträger mit der entsprechenden Begründung schriftlich zu übersenden. ²Die Anpassung ist bei begründetem Anpassungsverlangen ab dem 2. Folgequartal vorzunehmen. ³Eine Zahlung der Anpassung erfolgt frühestens im 2. Folgequartal nach dem Anpassungsverlangen. ⁴Eine Rückwirkung ist ausgeschlossen.

§ 10

Trennungsrechnung, Kosten- und Einnahmeverteilung

- (1) ¹Entsprechend dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 hat das Verkehrsunternehmen spezifisch für die mit dem Dienstleistungsauftrag veranlassten Linienverkehre im Landkreis Jerichower Land eine ordnungsgemäße Trennungsrechnung gegenüber anderen Leistungen des Verkehrsunternehmens nach den Vorschriften der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sowie der Abgabenordnung vorzunehmen.

- (2) ¹Das Verkehrsunternehmen trägt dementsprechend dafür Sorge, dass die Kosten und die Einnahmen aus der Erfüllung der Linienverkehre im Landkreis Jerichower Land gemäß diesem Dienstleistungsauftrag jeweils getrennt von den sonstigen Kosten bzw. sonstigen Einnahmen erfasst und dargestellt werden.
- (3) ¹Sofern innerhalb der Kostenstrukturen des Verkehrsunternehmens nicht direkt dem Linienverkehr im Landkreis Jerichower Land gemäß diesem Dienstleistungsauftrag zuordenbare Kostenbestandteile in der Buchhaltung ausgewiesen werden, sind diese anhand der Nutzwagenkilometer bzw. Fahrereinsatzstunden im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen an Fahrzeugkilometern im Jahr bzw. Einsatzstunden des Fahrpersonals zu zuscheiden. ²Leistungen nicht direkt dem Linienverkehr im Landkreis Jerichower Land gemäß diesem Dienstleistungsauftrag zuordenbarer Einrichtungen, wie z.B. der Werkstätten, sind über Kostenverrechnungssätze geltend zu machen.

§ 11

Verwendungsnachweis, Überkompensationsnachweis

- (1) ¹Das Verkehrsunternehmen hat zum 15. Juni des Folgejahres einen durch einen vereidigten Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer geprüften Verwendungsnachweis einschließlich eines Überkompensationsnachweises gemäß **Anlage 5** für das vergangene Jahr zu erstellen und dem Aufgabenträger in testierter Form zur Kenntnis und Prüfung vorzulegen. ²In ihm weist das Verkehrsunternehmen die für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen tatsächlich entstandenen Kosten und die dabei erzielten Einnahmen in differenzierter Form nach. ³Das Verkehrsunternehmen wird Planabweichungen in einem gesonderten Bericht begründen.
- (2) ¹Der Verwendungsnachweis einschließlich des Nachweises zum Nichtvorliegen einer Überkompensation folgt den Vorgaben des Anhangs der VO (EG) 1370/2007. ²In ihm ist entsprechend den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen, sonstigen Einnahmen, Erstattungs- und Ausgleichsleistungen sowie sonstigen Ausgleichsleistungen Dritter einschließlich der im Verwendungsnachweis enthaltenen finanziellen Ausgleichsleistungen zum ÖSPV in Differenz zu den nachgewiesenen Ist-Kosten der tatsächliche Gewinn für die Verkehrsleistung im Landkreis gemäß diesem Dienstleistungsauftrag auszuweisen. ³Als angemessen und damit nicht als Überkompensation gilt ein Gewinnausweis von maximal 3 %, bezogen auf die nachgewiesenen Ist-Kosten (Anreizkomponente). ⁴Gewinne, die 3 % übersteigen, sind Mittel der Überkompensation und an den Aufgabenträger zurück zu erstatten. ⁵Unterkompensationen werden nicht ausgeglichen, berechtigen aber zum Anpassungsverlangen gemäß § 9 dieses Dienstleistungsauftrages.
- (3) ¹Bestandteil des Verwendungsnachweises ist ein Nachweis über die realisierte Angebots- und Leistungserbringung im vorangegangenen Jahr gemäß § 6 sowie ein Nachweis zu den getätigten Investitionen.

§ 12

Sanktionen

- (1) ¹Zur Sicherung der vereinbarten Qualität der Beförderungsleistungen im Landkreis Jerichower Land gemäß den Anforderungen in **Anlage 3 Punkt 1** sowie im Nahverkehrsplan und in der „Satzung zur Schülerbeförderung im Landkreis Jerichower Land“ in der jeweils gültigen Fassung wird der Aufgabenträger auf Basis eines von ihm entwickelten Nachweisverfahrens eine Qualitätsbewertung vornehmen und bei Schlecht- bzw. Nichterfüllung entsprechende Malusbeträge vergeben.
- (2) ¹Die Schulen geben dazu monatlich Mängelanzeigen gemäß **Anlage 6** an den für die Schulverwaltung zuständigen Bereich des Aufgabenträgers. ²Die festgestellten Mängel sind dabei sofort durch die Schule an das Verkehrsunternehmen weiterzuleiten und die vom Verkehrsunternehmen erfolgten Reaktionen in die monatliche Mängelanzeige einzutragen. ³Der für die Schulverwaltung zuständige Bereich macht auf dieser Basis gegenüber dem Aufgabenträger die Anzahl der anzusetzenden Malusfälle im jeweiligen Monat geltend. ⁴Das Verkehrsunternehmen wird parallel darüber unterrichtet. ⁵Bei einem tatsächlichen Vorliegen eines gravierenden Qualitätsmangels in der Schülerbeförderung ist der Aufgabenträger berechtigt, Sanktionen in Höhe von 200 Euro je Mangel vorzunehmen.
- (3) ¹Ergeben die auf Anweisung des Aufgabenträgers durchgeführten Kontrollen nach **Anlage 7** von im Minimum mindestens einer Kontrolle jeder Linie im Kalenderjahr, dass Leistungen, abweichend von der Berichterstattung des Verkehrsunternehmens, tatsächlich nicht oder nicht wie vereinbart erbracht wurden, ist der Aufgabenträger berechtigt, für jeden Kontrollbericht mit aus Sicht des Aufgabenträgers gravierenden Mängeln Sanktionen in Höhe von bis zu 200 Euro vorzunehmen.
- (4) ¹Alle Mängel, die durch höhere Gewalt und von anderen verursacht wurden (nicht angekündigte Umleitungen, befristete Vollsperrungen, Schulschließungen, Havarien u. ä.) führen nicht zu Kürzungen. ²In diesen Fällen hat das Verkehrsunternehmen den Nachweis zu führen, dass es kein Verschulden trifft.
- (5) ¹Die maximale Höhe der Malusse ist begrenzt auf die Höhe von insgesamt 2 % der jährlichen Ausgleichsleistung nach **Anlage 4 Punkt 1 und 2** (jährliche Kappungsgrenze).
- (6) ¹Das Verkehrsunternehmen weist mittels **Anlage 8** für jedes Kalenderjahr nach, inwieweit die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen für die Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes auf den Relationen Loburg – Möckern – Königsborn – Magdeburg der Linie 720 und Genthin - Redekin - Jerichow - Tangermünde der Linie 742 erfüllt wurden.

§ 13

Verkehrsleistungsstörungen, Reaktion

- (1) ¹Das Verkehrsunternehmen hat für die Durchführung des fahrplanmäßigen Verkehrsumfanges entsprechend den erteilten Genehmigungen zu sorgen. ²Auf absehbare Einflüsse, wie Baustellen oder Ähnliches, ist durch das Verkehrsunternehmen angemessen zu reagieren.
- (2) ¹Bei wesentlichen, d.h. länger als einen Tag andauernden, durch das Verkehrsunternehmen verursachten Verkehrsleistungsstörungen ist der Aufgabenträger über die Ursachen und die verkehrlichen Auswirkungen der Störungen unverzüglich unter Angabe der Linien- und Kursnummern der ausgefallenen Fahrten, der Ersatzverkehre, der Anzahl der ausgefallenen oder mehr zu leistenden Fahrplankilometer (einschl. umleitungsbedingter Mehrkilometer), den Zeitpunkt und die Dauer des Ausfalls sowie den Grund des Ausfalls schriftlich per Telefax oder E-Mail zu informieren.

§ 14

Prüfungsrecht

¹Dem Aufgabenträger wird für die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Mittel das jederzeitige Prüferecht eingeräumt. ²Außerdem sind das Rechnungsprüfungsamt des Aufgabenträgers und der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, eigenständig Auskünfte zur Mittelverwendung einzuholen oder Einsicht in die Bücher und Belege des Verkehrsunternehmens zu nehmen. ³Eine derartige Kontrolle ist entsprechend der Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) vom 15. März 2000 § 5 Absatz 4 in einer angemessenen Frist von vier Wochen vorher mit einer Prüfungsanordnung anzukündigen. ⁴Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der o. g. Betriebsprüfungsordnung analog.

§ 15

Haftung

- (1) ¹Für die Leistungserbringung des Verkehrsunternehmens gegenüber Dritten haftet der Aufgabenträger nicht.
- (2) ¹Das Verkehrsunternehmen haftet gegenüber dem Aufgabenträger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesem Dienstleistungsauftrag keine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 16

Ausschließliche Rechte

¹Der Aufgabenträger (§ 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA) als zuständige Stelle im Sinne des § 8a Abs. 1, Abs. 8 PBefG) erteilt dem Verkehrsunternehmen das ausschließliche Recht (vgl. Artikel 2, Buchstabe f der VO EG 1370/2007) Verkehrsleistungen nach diesem Dienstleistungsauftrag unter Ausschluss aller anderen Betreiber auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land vom 1. März 2019 bis zum 28. Februar 2029 zu erbringen.

²Personenverkehrsdienstleistungen, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehre nur unerheblich beeinträchtigen, sind weiterhin zulässig. ³Ebenfalls nicht mit umfasst sind Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprogramme des Aufgabenträgers, anderer Aufgabenträger, des Landes Sachsen-Anhalt, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union (bspw. Modellversuche, Pilotprojekte u.ä.), soweit der Aufgabenträger diese billigt und das Fahrgastpotenzial nicht erheblich beeinträchtigt ist.

§ 17

Zusammenarbeit mit dem Aufgabenträger

- (1) ¹Das Verkehrsunternehmen und der Aufgabenträger arbeiten nach ihren Möglichkeiten im Sinne einer Weiterentwicklung des ÖSPV im Landkreis zusammen. ²Dies gilt auch für die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes und die Führung von ÖSPV-Statistiken. ³Der Aufgabenträger und das Verkehrsunternehmen tauschen sich fortlaufend zur Aufgabenerfüllung des Verkehrsunternehmens sowie Anregungen und Kritik aus. ⁴Auf Verlangen des Aufgabenträgers oder des Verkehrsunternehmens können jederzeit Konsultationen stattfinden.
- (2) ¹Der Aufgabenträger oder von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, auf den genehmigten Linien Fahrgastbefragungen, Erhebungen o.ä. durchzuführen. ²Dazu bedarf es einer vorherigen Einigung über die Modalitäten der Befragungen, Erhebungen o.ä. und die Verwendung der Daten.
- (3) ¹Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den Aufgabenträger bei Streitigkeiten mit Dritten, die den Linienbetrieb betreffen und behindern könnten, unverzüglich zu informieren.
- (4) ¹Das Verkehrsunternehmen ist weiterhin verpflichtet, dem Aufgabenträger die Informationen zu geben, die vom Verkehrsunternehmen im Rahmen des § 8 PBefG und der hiermit postulierten Mitwirkungsverpflichtung bei der Erstellung des Nahverkehrsplanes und der Gestaltung des ÖSPV-Angebotes hinsichtlich der Planung und Gestaltung desselben erlangt werden.
- (5) ¹Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, die gemäß § 8a Abs. 3 ÖPNVG LSA vorzulegenden Unterlagen zur Berechnung des Zuweisungsbetrages bis zum 30. April eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr an den Aufgabenträger zu übergeben.

²Das Verkehrsunternehmen hat dem Aufgabenträger und dem Landesverwaltungsamt die notwendigen Auskünfte zur Berechnung des Zuweisungsbetrages zu erteilen.

§ 18

Wirksamkeitsklausel, Wirtschaftsklausel, Gerichtsstand

- (1) ¹Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Dienstleistungsauftrag bedürfen der Schriftform. ²Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) ¹Sollte eine Bestimmung dieses Dienstleistungsauftrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies seine Wirksamkeit im Übrigen nicht. ²Der Aufgabenträger und das Verkehrsunternehmen verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung zu schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Dienstleistungsauftrages gewollt worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wären.
- (3) ¹Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen dieser Dienstleistungsauftrag ergangen ist, grundlegend ändern und ist infolgedessen die Beibehaltung der Bestimmungen für den Aufgabenträger oder das Verkehrsunternehmen nicht mehr zumutbar, weil die auf einen gerechten Ausgleich der Interessen beider Seiten abzielenden Absichten nicht mehr erfüllt werden, so kann die betroffene Seite verlangen, dass die Bestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden. ²Der Aufgabenträger kann dies insbesondere dann beanspruchen, wenn sich die Fördermittelpraxis in Bezug auf die dem Landkreis zustehenden Landesmittel nicht nur unerheblich ändert.
- (4) ¹Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche und Leistungen aus diesem Dienstleistungsauftrag ist der Sitz des Aufgabenträgers.

§ 19

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) ¹Der Dienstleistungsauftrag tritt - unter Beachtung der in § 1 Abs. 4 getroffenen Regelungen - mit seiner Unterzeichnung, frühestens jedoch zum 1. März 2019 in Kraft. ²Die Geltungsdauer richtet sich nach § 1 Abs. 4.
- (2) ¹Der Dienstleistungsauftrag endet unabhängig von Absatz 1 auch, wenn der Aufgabenträger gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die Gegenstand dieses Auftrages sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit diesem Auftrag unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss oder sich die Gesellschafter-

anteile am Verkehrsunternehmen ändern. ²Gilt dies nur für Einzelpflichten oder Teilen von Einzelpflichten dieses Auftrages, so wird der Dienstleistungsauftrag im Übrigen fortgeführt.

- (3) ¹Der Aufgabenträger kann diese Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund durch das Verkehrsunternehmen geschaffen wird, der eine Fortsetzung des Dienstleistungsauftrages für den Aufgabenträger unzumutbar macht. ²Eine Kündigung kann durch den Aufgabenträger auch ausgesprochen werden, wenn die entsprechenden Landeszuweisungen sich ändern.
- (4) ¹Das Verkehrsunternehmen wird von der Verpflichtung zur Erfüllung dieses Dienstleistungsauftrages seinerseits frei, wenn der Aufgabenträger einen solchen Grund schafft. ²Bevor der Auftrag durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Seite gekündigt werden kann, ist der anderen Seite die beabsichtigte Beendigungserklärung durch eine schriftliche Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme oder zur Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. ³Zwischen der Ankündigung und der Beendigungserklärung muss mindestens eine Frist von neun Monaten liegen.

§ 20

Schlussbestimmungen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Dienstleistungsauftrages:

- Anlage 1** Aufstellung der Linienverkehrsgenehmigungen des Verkehrsunternehmens
- Anlage 2** Geplante Fahrplanleistung und Verkehrsleistung sowie geplante Investitionen in den ÖSPV
- Anlage 3** Anforderungen an die Qualitätssicherung im ÖSPV im Landkreis Jerichower Land
- Anlage 4** Ausgleichssätze und Beträge für die Berechnung der Ausgleichsleistungen gemäß § 7 Dienstleistungsauftrag
- Anlage 5** Verwendungsnachweis einschließlich Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation gemäß Anhang VO (EG) 1370/2007
- Anlage 6** Mängelanzeige der Schulen zur Qualität der Schülerbeförderung
- Anlage 7** Qualitätskontrollbericht ÖSPV des Landkreises
- Anlage 8** Bestätigung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung für die Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes auf den Linien 720, 742
- Anlage 9** Malusrechnung
- Anlage 10** Terminübersicht

Burg, den

Burg, den

Dr. Steffen Burchhardt

Jutta Frömmrich

Landrat des Landkreises Jerichower Land

Geschäftsführerin der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH

Linie	von	nach	über	durchschnittliche Fahrplan-km pro Jahr lt. Genehmigung	Gültigkeit der Genehmigung bis
1	2	3	4	5	6

Anmerkungen:

- In Spalte 1 ist die Liniennummer aus der Genehmigungsurkunde, wenn abweichend, die vor Ort im Fahrplan ausgedruckte Liniennummer einzutragen.
- In Spalte 2 ist der Ausgangspunkt der Linie entsprechend der Genehmigungsurkunde einzutragen.
- In Spalte 3 ist der Endpunkt der Linie entsprechend der Genehmigungsurkunde einzutragen.
- In Spalte 4 ist zur Linienidentifikation zwischen Linien mit gleichen Ausgangs- und Endpunkten ein jeweils unterschiedlicher Zwischenort anzugeben.
- In Spalte 5 sind die genehmigten Fahrplankilometer pro Jahr zum Genehmigungszeitpunkt einzutragen.

Burg,

 rechtsverbindliche Unterschrift
 Verkehrsunternehmen

 Stempel

An
Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

**Geplante Fahrplanleistung und Verkehrsleistung
sowie geplante Investitionen in den ÖSPV
für das Kalenderjahr 20__**

1. Planung Fahrplankilometer

Sachverhalt	Kalenderjahr 20...
Fahrplankilometer lt. Genehmigung	Fplkm/a
erwartete Fahrplankilometer (ohne flexible Bedienformen)	Fplkm/a
darunter Relation Loburg – Magdeburg der Linie 720	Fplkm/a
darunter Relation Genthin - Tangermünde der Linie 742	Fplkm/a
erwartete umleitungsbedingte Fahrplankilometer	Fplkm/a
darunter Relation Loburg – Magdeburg der Linie 720	Fplkm/a
darunter Relation Genthin - Tangermünde der Linie 742	Fplkm/a
erwartete Fahrplankilometer mit flexibler Bedienform gesamt	Fplkm/a
darunter Relation Loburg – Magdeburg der Linie 720	Fplkm/a
darunter Relation Genthin - Tangermünde der Linie 742	Fplkm/a
erwartete nachgefragte Fahrplankilometer mit flexibler Bedienform	Fplkm/a
darunter Relation Loburg – Magdeburg der Linie 720	Fplkm/a
darunter Relation Genthin - Tangermünde der Linie 742	Fplkm/a
Erwartete Fahrplankilometer gesamt	Fplkm/a

2. Planung Verkehrsleistung

Sachverhalt	Kalenderjahr 20...
erwartete Beförderungsfälle AZUBI/Schüler	/a
erwartete Beförderungsfälle Jedermann-Nachfrage	/a

3. Planung Investitionen

Maßnahme	Gesamtkosten [Euro]	zuwendungs- fähige Kosten [Euro]	Fördermittel- bedarf [Euro]	Eigenmittel [Euro]

Das Verkehrsunternehmen erklärt, dass die hier beantragten Planzahlen nach Treu und Glauben dem jetzigen Planungsstand im Verkehrsunternehmen für das Kalenderjahr entsprechen. Es erklärt weiterhin, dass es die Forderungen des Aufgabenträgers bei der Verkehrsdurchführung in allen Teilen einhalten wird.

Burg,

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

**Die Planungen zu den erwarteten Fahrplan- und Verkehrsleistungen werden bestätigt.
Die Planungen zu den Investitionen werden zur Kenntnis genommen.**

Burg,

rechtsverbindliche Unterschrift
Aufgabenträger

Stempel

Anforderungen an die Qualitätssicherung im ÖSPV im Landkreis Jerichower Land

1. Generelle Anforderungen

Qualitätskriterien

Im Interesse eines attraktiven, wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen ÖPNV-Angebotes ist die Sicherung einer angemessenen Qualität im ÖPNV von elementarer Bedeutung.

Bei der Ausgestaltung des ÖPNV sollen erwartete Leistungen zu den für die Allgemeinheit günstigsten Kosten erbracht werden. Diesem Grundsatz wird durch einen Rahmenplan über Qualitätskriterien entsprochen. Die Kriterien zur Sicherheit der ÖPNV-Qualität lassen sich wie folgt zuordnen.

Leistungsangebot

Der Fahrgast hat Anspruch darauf, dass das betriebliche Leistungsangebot den Grundsätzen einer ausreichenden Verkehrsbedienung genügt. Den negativen Auswirkungen unvorhergesehener Betriebsbeeinträchtigungen auf die Fahrgäste ist durch eine koordinierte Einsatzsteuerung soweit wie möglich entgegen zu wirken.

Die Mindestanforderungen an das Leistungsangebot (Erschließung und Verbindung) haben sich an die Zielvorgaben des Aufgabenträgers für eine ausreichende Verkehrsbedienung zu richten.

Fahrzeuge

Die eingesetzten Fahrzeuge und deren Ausrüstung müssen sich sowohl an der Verkehrsaufgabe als auch an der Verfügbarkeit im Fuhrpark orientieren.

Ausrüstungsstandards sind:

- Alle eingesetzten Fahrzeuge besitzen Fahrzielanzeigen (als elektronische Anzeige oder Schild).
- Zur besseren Kundenzufriedenheit verfügen mindestens 20 % der Fahrzeuge über eine Haltestellenanzeige innen.
- Alle Fahrzeuge sind mit elektronischen Fahrscheindruckern ausgerüstet.
- Mindestens 60 % der Fahrzeuge sind in Niederflurtechnik bzw. mit einer Rampe ausgestattet.
- Jedes Fahrzeug mit einer Platzkapazität von über 30 Sitzplätzen ist mit betriebsinternem Funk zur ständigen Verbindung mit der Einsatzleitung sowie zur Verbindung zwischen den Fahrzeugen ausgerüstet.

Für Neuanschaffungen von im ÖSPV eingesetzten Standardfahrzeugen sind folgende ergänzende Anforderungen vorgegeben:

- Die Fahrzeuge müssen grundsätzlich Niederflurbusse nach den Festlegungen der sogenannten „Busrichtlinie“ (RL 2001/85/EG) sein.
- Hochflurbusse dürfen nur in begründeten Einzelfällen mit schriftlicher Zustimmung des Aufgabenträgers angeschafft werden. Diese sind mit geeigneten Hubliften auszustatten.
- Die Fahrzeuge müssen über ausreichend dimensionierte Sondernutzflächen (für Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren u. ä.) verfügen. Diese sollen auch für die Fahrradmitnahme nutzbar sein.
- Die Fahrzeuge müssen über akustische und visuelle Fahrgastinformationen verfügen.

Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit

Pünktlichkeit ist eine Grundanforderung an einen zufriedenstellenden ÖPNV. Abweichungen wirken sich als Verfrühung oder als Verspätung aus.

Verfrühung: Abfahrten vor der veröffentlichten Abfahrtszeit gelten als Verfrühung. Zur Feststellung einer Verfrühung ist die Abfahrtszeit an der Haltestelle relevant. Eine verfrühte Ankunft ist für den Kunden nicht nachteilig

Verspätung: Eine verspätete Abfahrt bedeutet für den Kunden nicht zwangsläufig, dass er sein Ziel zu spät erreicht. Daher sollen bei der Messung von Verspätungen ausschließlich Ankunftszeiten zugrunde genommen werden. Die Definition von Verspätungen bei bedarfsorientierten Verkehren ist nicht sinnvoll, da wechselnde Fahrstrecken nicht die Fahrplansicherheit bieten.

Ankunftszeitdifferenzen von 0 bis unter 6 Minuten gelten als pünktlich. Verspätungen ab 30 Minuten zur fahrplanmäßigen Fahrt gelten als Leistungsausfall, wenn dies vom Verkehrsunternehmen zu vertreten ist.

Als Leistungsausfall gelten

1. Der komplette Ausfall des Verkehrsmittels
2. Verfrühungen in der Abfahrt von mehr als 5 Minuten
3. Verspätungen ab dem festgelegten Grenzwert.

Die Nichtbeförderung von Personen (z.B. infolge Kapazitätsüberschreitungen) bedeutet keinen Leistungsausfall in diesem Sinne, solange die gesetzlichen Vorgaben zur Betriebspflicht und zur Beförderungspflicht laut PBefG erfüllt werden.

Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen ist für die Ausstattung und die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Kennzeichnungspflicht zuständig. Bei Gemeinschaftshaltestellen mehrerer Betreiber stimmen sich diese über die entsprechenden Zuständigkeiten, Nutzungs- und Kostenregelungen ab.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes müssen die Haltestellenschilder bezüglich der Beschriftung mindestens den Festlegungen gemäß § 32 BOKraft entsprechen.

Kundenzufriedenheit

Zur Feststellung der Kundenzufriedenheit ist einmal im Fahrplanjahr eine stichprobenartige Befragung der Fahrgäste durchzuführen. Die Bewertung der Kundenzufriedenheit erfolgt mit den Noten 1 bis 6.

Personal

Das Verkehrsunternehmen sichert zu, dass nur Mitarbeiter mit

- entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung
- Kenntnissen der Beförderungs- und Tarifbestimmungen des Unternehmens
- verkehrsgeografischen Grundkenntnissen (Ortskenntnis)
- fließenden Deutschkenntnissen (in Wort und Schrift)
- gepflegtem äußeren Erscheinungsbild

in direkten Kontakt mit den Fahrgästen treten.

Das kundenfreundliche und kompetente Verhalten der Mitarbeiter unterliegt einer ständigen Qualitätskontrolle und wird regelmäßig im Rahmen der Qualifizierung nach DIN EN 9001:2015 geprüft.

2. Qualitätsanforderungen auf den landesbedeutsamen Linien 720 und 742

Bei der Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes auf den Relationen Loburg – Möckern - Königsborn – Magdeburg der Linie 720 und Genthin - Redekin - Jerichow - Tangermünde der Linie 742 sind die als weitere Nebenbestimmungen in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der NASA GmbH enthaltenen Qualitätskriterien durch das Verkehrsunternehmen einzuhalten. Die jeweiligen Zuwendungsbescheide der NASA GmbH sendet der Aufgabenträger unmittelbar nach Posteingang in Kopie an das Verkehrsunternehmen.

**Ausgleichssätze und Beträge für die Berechnung der Ausgleichsleistungen
gemäß § 7 Dienstleistungsauftrag**

Punkt 1:

Die Ausgleichsleistung für die qualitätsgerechte Beförderung im Ausbildungsverkehr nach § 7 Abs. 5 bei Erfüllung der hierzu festgelegten Kriterien beträgt:

Zuschuss Aufgabenträger: 340.000,00 Euro/Jahr

Dieser Zuschuss wird, sofern die Mittel nach § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA über die „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land“ in ihrer jeweils gültigen Fassung nicht in vollem Umfang in einem Kalenderjahr verbraucht werden, um diesen Betrag ausschließlich für das jeweilige Abrechnungsjahr erhöht.

Punkt 2:

Der Satz zur Berechnung der Ausgleichsleistung für die Beförderung von Jedermann-Fahrgästen nach § 7 Abs. 6 bei Erfüllung der festgelegten Kriterien beträgt

3,00 Euro/Beförderungsfall

Die Zahl der Fahrten (Beförderungsfälle) von Jedermann-Fahrgästen wird gemäß § 8a Abs. 1 Sätze 4 bis 9 ÖPNVG LSA in der jeweils geltenden Fassung errechnet.

Punkt 3:

Die Zuwendungen für die Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes nach § 7 Abs. 9 entsprechen den festgesetzten Höchstbeträgen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der NASA GmbH für die Linie 720 und die Linie 742.

Punkt 4:

Die Zuwendungen zum Ausgleich der Belastungen aus der Einführung des Verbundtarifes des Verkehrsverbundes marego. sowie zur Finanzierung der Verbundgesellschaft nach § 7 Abs. 10 entsprechen den dafür bezogen auf das jeweilige Jahr angegebenen Beträgen gemäß § 2 Abs. 7, 8, 9 des Verbundvertrages marego..

An
Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Verwendungsnachweis

einschließlich des **Nachweises des Nichtvorliegens einer Überkompensation**
gemäß Anhang der VO (EG) 1370/2007 zu den erbrachten Ausgleichsleistungen

im Kalenderjahr 20__

Termin: 15. Juni Folgejahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):

Auskunft erteilt:

Herr/Frau*) _____ Telefon: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

*)Nichtzutreffendes streichen

1. Nachweis der Fahrplankilometer und Verkehrsleistungen

Sachverhalt	Kalenderjahr 20__
Genehmigte Fahrplankilometer lt. Anlage 1	Fplkm/a
tatsächliche Fahrplankilometer (ohne flexible Bedienformen)	Fplkm/a
darunter Relation Loburg – Magdeburg der Linie 720	Fplkm/a
darunter auf der Relation Genthin - Jerichow - Tangermünde der Linie 742	Fplkm/a
umleitungsbedingte Mehrkilometer	Fplkm/a
darunter Relation Loburg – Magdeburg der Linie 720	Fplkm/a
darunter auf der Relation Genthin - Jerichow - Tangermünde der Linie 742	Fplkm/a
realisierte Kilometer mit flexibler Bedienform	Fplkm/a
darunter Relation Loburg – Magdeburg der Linie 720	Fplkm/a
darunter auf der Relation Genthin - Jerichow - Tangermünde der Linie 742	Fplkm/a
Fahrplankilometer gesamt	Fplkm/a

Verkehrsleistungen	
Beförderungsfälle AZUBI/Schüler	/a
Beförderungsfälle Jedermann	/a
Beförderungsfälle gesamt	/a

Burg,

 rechtsverbindliche Unterschrift
 Verkehrsunternehmen

 Stempel

2. Nachweis über die realisierten Investitionen

Investitionsmaßnahme	Ausführung barrierefrei		bei Fahrzeugen: realisierte Euro-Abgasnorm	Investitions-umfang gesamt [Euro]	in Anspruch genommene Fördermittel [Euro]	Rechnungsdatum der getätigten Investition
	ja	nein				
Summe						

Burg,

 rechtsverbindliche Unterschrift
 Verkehrsunternehmen

 Stempel

3. **Nachweises des Nichtvorliegens einer Überkompensation** gemäß Anhang der VO (EG) 1370/2007 zu den im Kalenderjahr 20__ erbrachten Ausgleichsleistungen

A. Erlöse^{*)}

Position	Betrag in €/a (alle Beträge netto ohne MwSt)
Fahrgeldeinnahmen Schulverwaltung	
Fahrgeldeinnahmen Freiverkauf AZUBI/Schüler	
Fahrgeldeinnahmen Jedermann-Verkehr	
Sonstige Fahrgelderlöse:	
Erhöhtes Beförderungsentgelt	
Komfortzuschlag für flexible Bedienung	
Leistungen für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr gemäß der „Satzung für den Ausgleich der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Landkreises Jerichower Land“	
Leistungen für die qualitätsgerechte Beförderung im Ausbildungsverkehr gemäß Anlage 4 Punkt 1	
Ausgleichsleistungen des Aufgabenträgers für die Beförderung im Jedermann-Verkehr gemäß Anlage 4 Punkt 2	
Zuwendungen für die landesbedeutsame Linie 720 gemäß Anlage 4 Punkt 4	
Zuwendungen für die landesbedeutsame Linie 742 gemäß Anlage 4 Punkt 4	

Position	Betrag in €/a (alle Beträge netto ohne MwSt)
Zuwendungen zur Förderung Verkehrsverbund gemäß Anlage 4 Punkt 5 und sonstige verbundbedingte Ausgleichsleistungen	
Erstattungsleistung für unentgeltliche Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen nach §§ 231 ff. SGB IX	
Sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit dem ÖSPV	
Summe Erlöse:	

*) Es ist eine klare Zuordnung zum ÖSPV im Landkreis Jerichower Land ohne Quersubventionierung zu anderen Geschäftsbereichen vorzunehmen

B. Kosten^{*)}

Position	Betrag in €/a (alle Beträge netto ohne MwSt)
Aufwand für bezogene Leistungen (Materialaufwand)	
Personalaufwand	
Ausreichung der Unterstützung für die jährlichen Investitionen	
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Finanzierungskosten	
Summe Kosten:	

*) Es ist eine klare Zuordnung zum ÖSPV im Landkreis Jerichower Land ohne Quersubventionierung zu anderen Geschäftsbereichen vorzunehmen

C. Nettoeffekt

Position	Betrag in €/a
Summe Erlöse	
./ Summe Kosten	./
./ 3 % Gewinnaufschlag auf Kosten	./
Ergebnis positiv = Überkompensation negativ = Unterkompensation ^{*)}	
Rückzahlung (positiv)	

*) Nichtzutreffendes streichen

Das Verkehrsunternehmen erklärt, dass alle Zahlen nach Treu und Glauben für das Abrechnungsjahr abgerechnet wurden und jederzeit für eine Prüfung gemäß Dienstleistungsauftrag offen gelegt werden.

Das Verkehrsunternehmen erklärt weiterhin, dass in seinem Buchwerk eine ordnungsgemäße Trennungsrechnung für die ÖSPV-Leistung im Landkreis Jerichower Land entsprechend der erteilten Linienverkehrsgenehmigungen vorgenommen wurde und dass alle ausgewiesenen Kosten und Erlöse dem ÖSPV im Landkreis gemäß Anlage 1 zuzuordnen sind und keinerlei Quersubventionierungen zu anderen Geschäftsteilen und -zwecken des Verkehrsunternehmens vorgenommen wurden.

Burg,

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

Bescheinigung des vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers *)

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
vereidigter Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer

Stempel/Siegel

Anlage:

Der Jahresabschluss des Unternehmens für das Abrechnungsjahr wird nachgereicht

Der vorliegende Verwendungsnachweis ist geprüft und bestätigt.

**Die Kosten, Erlöse und damit die Ausgleichssumme sind für das Abrechnungsjahr 20__
bestätigt.**

- Die Rückzahlungsrechnung in Höhe von _____ EUR wird gestellt
- Eine Nachzahlung in Höhe von _____ EUR wird für Oktober 20__ angewiesen

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Aufgabenträger

Stempel

*) Nichtzutreffendes streichen

An
Landkreis Jerichower Land
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Mängelanzeige der Schulen
zur Qualität der Schülerbeförderung im Schuljahr 20__/20__
Monat: _____

1. Schule

Name der Schule:

Anschrift der Schule (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Die festgestellten Mängel wurden umgehend an das Verkehrsunternehmen zur Stellungnahme weitergeleitet.

Die Einschätzungen des Verkehrsunternehmens und von ihm eingeleitete Maßnahmen sind in der vorstehenden Tabelle entsprechend vermerkt.

Stempel / Unterschrift Schulleiter

Entscheidung durch die Schulverwaltung:

Zu den vorstehend aufgelisteten Mängeln wird festgestellt:

Von den insgesamt _____ Mängeln werden _____ Mängel als gravierend eingestuft und sind deshalb vom Aufgabenträger mit einem Malusbetrag zu belegen.

Am _____ an den Aufgabenträger weitergeleitet.

Stempel / Unterschrift Schulverwaltung

An Landkreis Jerichower Land Bahnhofstraße 9 39288 Burg
--

Qualitätskontrollbericht ÖSPV des Landkreises

1. Kontrollierte Fahrt

Die Kontrollfahrt wurde wie folgt durchgeführt:

Merkmal		Bemerkung
Datum		
Linien-Nummer		
Abfahrtzeit		
Von Haltestelle bis Haltestelle		
Fahrgäste auf diesem Abschnitt		
Fahrer		
Fahrzeugkennzeichen		

2. Pünktlichkeit

festgestellte Sachverhalte:		nein	ja, und zwar	
			Anzahl Haltestellen	mit Verfrühung/ Verspätung in Minuten
1	verfrühte Abfahrt			
2	verspätete Ankunft (bis unter 6 Minuten Verspätung sind pünktlich)			
3	verspätete Abfahrt (bis unter 6 Minuten Verspätung sind pünktlich)			

3. Fahrzeugqualität

Kriterium:		ja	nein	Bemerkungen
1	Fahrzeug barrierefrei durch:			
	Ausführung als Niederflerbus			
	Ausstattung mit Hublift oder Rampe			
2	Mehrzweckabteil zur Mitnahme von Kinderwagen, Rollstühlen, schwerem Gepäck und Fahrrädern vorhanden			
3	Fahrtzielanzeige außen vorhanden			
4	elektronische Haltestellenanzeige innen vorhanden			
5	Haltestellenansage innen realisiert über			
	elektronische Ansage			
	Ansage durch das Fahrpersonal			
	Fahrzeug ist mit Funk ausgerüstet			

4. Fahrzeugmängel (Durchführung einer Kontrolle immer zu Beginn einer Fahrt, d.h. an der 1. Haltestelle der Fahrt!)

festgestellte Sachverhalte (dauerhafte Mängel) bei Fahrtbeginn:		nein	ja, und zwar: (hier <u>detaillierte Beschreibung</u> des Mangels (Art der Verschmutzung/ Beschädigung o.ä.))
1	Verschmutzungen an Sichtflächen und Fenstern		
2	Verschmutzungen an Sitzen, Haltegriffen und anderen Kontaktflächen		
3	Verschmutzungen am Boden		
4	keine erkennbare regelmäßige Reinigung an den Komponenten des Fahrgastraums		
5	großflächig zerkratzte Scheiben		Anzahl:
6	herumliegender Abfall		
7	Tür defekt		
8	kleine Verschleißerscheinungen		
9	Unbrauchbarkeit der Informationseinrichtungen im Fahrzeug		
10	Zerstörungen im Fahrzeug		
11	Außenanzeige von Linien-Nr. und Fahrtziel fehlt oder defekt		
12	Haltestellenanzeige innen defekt oder außer Betrieb		
13	Haltestellenansage innen defekt oder außer Betrieb		

5. Auftreten des Fahrpersonals

Beobachtete Reaktion verbal
schildern

Einschätzung vornehmen bezüglich

1	Wird durch den Fahrer auf Kunden reagiert?	<input type="radio"/> Sofort <input type="radio"/> > 2 Sekunden <input type="radio"/> nach Fragewiederholung
2	Wird Blickkontakt zum Fahrgast hergestellt?	<input type="radio"/> sofort <input type="radio"/> bei Beginn der Bedienung <input type="radio"/> nur kurz / eher zufällig <input type="radio"/> kein Blickkontakt
3	Ist die Antwort akustisch verständlich?	<input type="radio"/> ja, vollständig <input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> keine verbale Antwort
4	Formulierung und Tonfall höflich / freundlich?	<input type="radio"/> ja, höflich und freundlich <input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein
5	Äußeres Erscheinungsbild gepflegt	<input type="radio"/> ja

Einschätzung vornehmen bezüglich

		<input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein
6	Service wird geleistet?	<input type="radio"/> ja, uneingeschränkt <input type="radio"/> ja, eingeschränkt <input type="radio"/> nein

6. Anschlussgewährleistung gemäß Veröffentlichung im Fahrplan

Untersuchte Anschlüsse

von Linie	zu Linie	Haltestelle	Zeit	Zahl der Umsteiger	Anschluss erreicht?

7. Besetzung (bezogen auf die gesamte Fahrt)

Anzahl

(auf der gesamten

kontrollierten Fahrt):

Es konnten Fahrgäste nicht mitgenommen werden:

Es konnten Kinderwagen nicht mitgenommen werden:

Es konnten keine Rollstühle mitgenommen werden:

8. Weitere Bemerkungen:

rechtsverbindliche Unterschrift des Kontrollierenden

Ersteinschätzung durch den Aufgabenträger:

Die Beförderungsqualität auf der Kontrollfahrt ist wie folgt einzuschätzen:

- Die Beförderungsqualität ist gut.
- Es gibt kleinere Mängel, daher wird der Kontrollbericht zur Abstellung an das Unternehmen weitergeleitet.
- Die Beförderungsqualität ist aufgrund der Vielzahl der Mängel gravierend beeinträchtigt und es ist für diese Fahrt ein Malusbetrag vorzusehen.

Am _____ in Kopie an das Verkehrsunternehmen und eventuell über das Verkehrsunternehmen an das kontrollierte Auftragsunternehmen weitergeleitet.

Stellungnahme durch das Verkehrsunternehmen:

Die Beförderungsqualität auf der Kontrollfahrt wird wie folgt eingeschätzt:

- Es liegen keine Mängel vor.
- Es liegt ein kleiner Mangel vor.
- Es liegt ein gravierender Mangel vor. Diese Fahrt ist im Kalenderjahr als Malusleistung zu berücksichtigen

Begründung und Maßnahmen des Verkehrsunternehmens:

Wirkung der Maßnahmen:

Kontrolle am:

durch:

Entscheidung durch den Aufgabenträger:

Im Ergebnis der durchgeführten Kontrollfahrt und der vom Verkehrsunternehmen vorgelegten Stellungnahme wird entschieden:

- Es liegen keine gravierenden Mängel vor.
- Auf der kontrollierten Fahrt sind gravierende Mängel festzustellen, so dass für diese Fahrt ein Malusbetrag für das Kalenderjahr anzusetzen ist.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Aufgabenträger

Stempel

An

Landkreis Jerichower Land

Bahnhofstraße 9

39288 Burg

**Bestätigung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung
der Zuwendung für die Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes**

für das Kalenderjahr 20__

Die Zuwendungsvoraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung für die Umsetzung des ÖPNV-Landesnetzes auf der Relation 720* / 742* wurden wie folgt umgesetzt:

Zuwendungsvoraussetzung	Ja	Nein	Begründung wenn „Nein“
Verkehrsangebot: - rhythmisiert/vertaktet mindestens zwischen 8 und 18 Uhr an allen Verkehrstagen - Herstellung von Bahn-Bus- und Bus-Bus-Anschlüssen - Übergangszeiten von 15 (im Einzelfall max. 20) Minuten für definierte Anschlüsse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Einsatz barrierefreier Fahrzeuge: - Niederflrbus - Fahrzeuge mit Hublift oder Rampe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gewährleistung der Mitnahme von: - Kinderwagen - Rollstühlen - Fahrrädern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fahrgastinformation: - Fahrtzielanzeige außen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Haltestellenanzeige innen - Haltestellenansage - Halterungen für Infomaterial	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Anerkennung von überregionalen Tarifangeboten: - SAT/SNT/THT (analog Single-Ticket) - Schönes-Wochenende-Ticket - BahnCard 25/50/100	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kostenlose Fahrradmitnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Zuwendungsvoraussetzung	Ja	Nein	Begründung wenn „Nein“
Zusätzliches Marketing	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Einsatz flexibler Bedienformen innerhalb Förderung ÖPNV-Landesnetz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gewährleistung der Anpassung des Angebotes zu den Fahrplanwechseln von Bahn und Bus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zustimmung zur Durchführung von Fahrgasterhebungen (Zählung/Befragung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Darstellung von Anschlüssen: - an Haltestellen (Aushangfahrpläne) - im Fahrplanbuch	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Information der Fahrgäste bei Umleitungen und Betriebsstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Austausch Anregungen und Kritik von Fahrgästen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Übergabe der INSA-Fahrplandaten jeweils 12 Werktage vor Inkrafttreten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hinweis auf INSA an den Haltestellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Burg,

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Malusrechnung

Nr.	Sachverhalt	Satz	Fälle /Kalenderjahr	Betrag in €	Bemerkungen
	1	2	3	4	5
A.	Summe der Ausgleichsleistungen zu den Punkten 2 und 3 der Anlage 4 lt. Verwendungsnachweis				
B.	Mangelhafte Schülerbeförderung gemäß Anlage 6	- 200 €			
C.	mangelhafte Fahrt gemäß Anlage 7	- 100 €			
D.	Nichteinhaltung des Fahrzeug-Ausrüstungsstandards gemäß Anlage 3	- 1.000 €			
E.	Malussumme				
F.	max. mögliche Malussumme				2 % von A.
G.	Malus-Endbetrag				Minimum aus E. und F.

Anlagen:

Einzelnachweis für Abweichungen

Qualitätskontrollberichte der Schulen mit Mängeln gemäß Anlage 6

Qualitätskontrollberichte des Aufgabenträgers mit festgestellten Mängeln gemäß Anlage 7

Terminübersicht

Aufgabenträger	Termin	Verkehrsunternehmen
quartalsweise Abschlagszahlung i. H. v. je 1/4 der Jahressumme bei den Zuschüssen gem. Anlage 4 Punkte 1 bis 5	Zahlungstermine gemäß § 8a Abs. 4 ÖPNVG LSA	-
monatlichen Abschlagszahlung von 1/12 des Jahresbetrages bei den Zuweisungen gem. Anlage 4 Punkt 6	Zahlung bis zum Ersten des Monats	-
	30. April	Übergabe der gemäß § 8a Abs. 3 ÖPNVG LSA vorzulegenden Unterlagen zur Berechnung des Zuweisungsbetrages
-	15. Juni	Vorlage Verwendungsnachweis inklusive Überkompensationsnachweis und Nachweis der Erfüllung des fahrplanmäßigen Angebots, der realisierten Verkehrsleistung und der getätigten Investitionen (Anlage 5) sowie Nachweis der Einhaltung der Qualitätsstandards gemäß Anlage 3 für Vorjahr
Bestätigung des Verwendungsnachweises des Vorjahres, Erstellung und Übergabe Malusrechnung für das Vorjahr	30. September	Vorplanung für das folgende Planjahr, einschließlich geplante Investitionen in den ÖPNV (Anlage 2)
Bestätigung Verkehrsangebot in Fplkm und Verkehrsleistung in Pkm für das Folgejahr auf Basis der eingereichten Anlage 2 und Erlass eines vorläufigen Bewilligungsbescheides	15. Dezember	-
Bearbeitung Mängelanzeigen Schülerbeförderung (Anlage 6), 14-tägige Entscheidungsfrist		Bearbeitung Mängelanzeigen Schülerbeförderung (Anlage 6)

Aufgabenträger	Termin	Verkehrsunternehmen
Einschätzung Kontrollberichte ÖSPV (Anlage 7)		bei Mängeln: Stellungnahme zu den Kontrollberichten ÖSPV (Anlage 7), 14-tägige Bearbeitungsfrist
		Übergabe GuV und Bilanz nach Fertigstellung

<p>Ablauf Qualitätskontrolle Schülerbeförderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mängel werden in Schule angezeigt 2. Information des Verkehrsunternehmens und sofortige Reaktionsmeldung durch VU 3. Eintragung in Mängelanzeige gemäß Anlage 6 in der Schule 4. monatliche Übergabe der Mängelanzeige (Schülerverkehr) von den Schulen an den für die Schulverwaltung zuständigen Bereich, 14 Tage Entscheidungsfrist und Information an Unternehmen 5. Weitergabe Anzahl Mängel für Malusregel an Aufgabenträger ÖSPV 6. Malusrechnung per 30.09. des Folgejahres durch Aufgabenträger ÖSPV 	<p>Ablauf Qualitätskontrolle übriger Verkehr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. externer Kontrollbericht gemäß Anlage 7 (ÖSPV-Qualität) an Aufgabenträger ÖSPV 2. bei Mängeln Weiterleitung an das Verkehrsunternehmen, 14 Tage Bearbeitungsfrist (Stellungnahme, Behebung des Mangels) 3. Antwort des Verkehrsunternehmens an den Aufgabenträger 4. Festsetzung Malusregelung durch Aufgabenträger 5. Malusrechnung per 30.09. des Folgejahres durch den Aufgabenträger ÖSPV
---	---